

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 182/2018

Sitzung vom 26. September 2018

895. Anfrage (Aufwandbesteuerung als Kompensationmassnahme für die kantonale Umsetzungsvorlage der SV17)

Die Kantonsräte Alex Gantner, Maur, Roger Liebi, Zürich, und Josef Wiederkehr, Dietikon, haben am 18. Juni 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Der Ständerat hat als Erstrat die Steuervorlage 17 (SV17) beraten und verabschiedet. Die Vorlage wird von allen Kantonen durch die Anpassung eigener Gesetze (z. B. Steuergesetz, Finanzausgleichsgesetz) umzusetzen sein. Nach plausiblen Erhebungen werden trotz gewisser Kompensationsmassnahmen (z. B. Erhöhung des kantonalen Anteils an der Bundessteuer) als Folge des möglichen Wegzugs eines Teils der privilegiert besteuerten Gesellschaften und der angekündigten Senkung der Gewinnsteuer für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von heute 8% dem Kanton und seinen Städten und Gemeinden wesentliche Steuererträge im dreistelligen Millionenbereich wegbrechen.

Um den mittelfristigen Ausgleich weiterhin erfüllen zu können, bedarf es daher der zeitnahen Prüfung wirksamer und nachhaltiger Kompensationsmassnahmen. Diese sollten soweit möglich nicht nur in möglichen Steuer- oder Gebührenerhöhungen, dem Abbau von Eigenkapital wegen der drohenden Defizite oder einer weiteren Sparrunde nach Lüt6 bestehen, sondern in neuen zusätzlichen Steuererträgen. Eine Massnahme dazu scheint unseres Erachtens die Einführung der Aufwandbesteuerung zu sein, wie sie 21 von 26 Kantonen kennen. Somit könnten bei dieser Besteuerungsart wieder gleich lange Spiesse geschaffen werden. Die damit angesprochenen sehr vermögenden Ausländerinnen und Ausländer, die die zwischenzeitlich verschärften nationalen Bedingungen für die Aufwandbesteuerung erfüllen, könnten über die Zeit erhebliches neues Steuersubstrat im Kanton Zürich schaffen und die übrigen Steuerzahler entsprechend entlasten. Sie würden mit der Wahl von Zürich als neuem Lebensmittelpunkt direkt und indirekt den Wirtschaftsstandort Zürich weiter stärken und dazu beitragen, die Steuerbasis nachhaltig zu verbreitern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Aufwandbesteuerung in der Schweiz aus? Wie haben die anderen Kantone die Änderung des Bundesrechts zur Aufwandbesteuerung, das per 1. Januar 2014 in Kraft trat, bisher umgesetzt?
2. Gemäss der Medienmitteilung der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 2. Juni 2017 zählten die Kantone am 31.12.2016 5046 Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden und die über alle drei Staatsebenen insgesamt 767 Mio. Franken Steuererträge generierten. Wie verlief die Entwicklung bis Ende 2017? Wir bitten um tabellarische Aufstellungen analog der FDK für den Zeitraum ab 2010.
3. Wie viel würde ein Aufwandbesteuerte minimal an Direkten Bundessteuern sowie kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern jährlich bezahlen unter folgenden Annahmen:
 - Stadt Zürich als Referenz-Wohnort
 - bundesrechtlich feststehende Minimaleinkommen
 - das zwanzigfache dieses Einkommens als Basis der Vermögenssteuer?Wie verhielte es sich, wenn die Bemessungsgrundlagen 150%, 200%, 250% oder 300% der obigen Minima betragen? Wir bitten um tabellarische Aufstellung.
4. Mit welchem zusätzlichen Steuerertrag kann beim Zuzug von 100 nach dem Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen gerechnet werden?
5. Welchen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen würde die Einführung der Aufwandbesteuerung mit sich bringen (z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Konsumausgaben, übrige Steuererträge aus MWSt, Schenkungs- und Erbschafts- sowie Grundstückgewinnsteuern)?
6. Wie hoch wäre der administrative Mehraufwand in Stellenprozenten im Kantonalen Steueramt (und allenfalls bei den kommunalen Steuerämtern) pro 100 Aufwandbesteuerte? Gibt es Zahlen von anderen Kantonen?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur Einführung der Aufwandbesteuerung im Kanton Zürich?
8. Erachtet es der Regierungsrat als möglich, die Einführung der Aufwandbesteuerung als Kompensationsmassnahme in die kantonale SV17-Umsetzungsvorlage zu integrieren?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alex Gantner, Maur, Roger Liebi, Zürich, und Josef Wiederkehr, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) kann der Kanton natürlichen Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen, erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten (unter anderem Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung) der steuerpflichtigen Person und der von ihm unterhaltenen Personen berechnet. Dabei sind sämtliche Kosten zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Die Steuer wird mindestens nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- dem Siebenfachen der Wohnkosten (Mietzins oder Eigenmietwert)
- dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung
- einem vom Kanton festgelegten Mindestbetrag

Im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wird die Aufwandbesteuerung in Art. 14 DBG ähnlich wie in Art. 6 StHG geregelt. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt Fr. 400 000.

Im Kanton Zürich wurde die Aufwandbesteuerung, bezogen auf die Staats- und Gemeindesteuern, mit Volksentscheid vom 8. Februar 2009 abgeschafft.

Die kantonalen Regelungen sind in nachstehender Tabelle ersichtlich (Werte gemäss einer im Juni 2016 durchgeführten Erhebung):

Bund/Kantone	Mindesteinkommen in Franken	Mindestvermögen in Franken	Bemerkungen
Bund	400 000	–	
ZH	–	–	Die Aufwandbesteuerung wurde per 1. Januar 2010 ohne Übergangsregelung abgeschafft.
BE	400 000	–	Es gibt kein Mindestvermögen. Der Vermögenssteuer unterliegen aber in jedem Fall die im Kanton Bern gelegenen Grundstücke.
LU	600 000	12 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.
UR	400 000	8 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.
SZ	600 000	12 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.
OW	400 000	4 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 10-Fache des Mindesteinkommens.
NW	400 000	8 000 000	
GL	400 000	8 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.
ZG	500 000	10 000 000	
FR	250 000	1 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 4-Fache des Mindesteinkommens.
SO	400 000	8 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.
BS	–	–	Die Aufwandbesteuerung wurde aufgehoben.
BL	–	–	Die Aufwandbesteuerung wurde aufgehoben.
SH	–	–	Die Aufwandbesteuerung wurde per 1. Januar 2012 aufgehoben.
AR	–	–	Die Aufwandbesteuerung wurde per 1. Januar 2013 ohne Übergangsregelung abgeschafft.
AI	400 000	8 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.
SG	600 000	12 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.
GR	400 000	8 000 000	Das kantonale Recht verweist auf das Mindesteinkommen nach DBG.
AG	400 000	8 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 20-Fache des Mindesteinkommens.

Bund/Kantone	Mindest- einkommen in Franken	Mindest- vermögen in Franken	Bemerkungen
TG	¹		¹ Jährlich zu bezahlender Steuerbetrag von mindestens Fr. 150 000. Dies entspricht einem Einkommen zwischen Fr. 450 000 und Fr. 700 000
TI	400 000	2 000 000	
VD	415 000	–	Im Betrag von Fr. 415 000 ist eine Erhöhung um 15% enthalten, welche die Vermögenssteuer abdeckt.
VS	250 000	1 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 4-Fache des Mindesteinkommens.
NE	400 000	2 000 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 5-Fache des Mindesteinkommens.
GE	400 000	–	Keine Besteuerung des Vermögens. Jedoch gibt es eine Erhöhung des Aufwands um 10% zur Gewichtung des Vermögens (somit mindestens Fr. 440 000).
JU	200 000	1 600 000	Der Betrag des Mindestvermögens ist das 8-Fache des Mindesteinkommens.

Zu Frage 2:

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat die Anzahl der Personen, die Ende 2017 nach dem Aufwand besteuert wurden, und den 2017 erzielten Ertrag aus der Aufwandbesteuerung nicht erhoben. Aus diesem Grund kann die Entwicklung bis Ende 2017 nicht aufgezeigt werden. Für die Zahlen ab 2010 wird auf die entsprechenden Publikationen der FDK verwiesen.

Zu Frage 3:

Eine nach dem Aufwand besteuerte Person hätte in der Stadt Zürich die folgenden Steuerbeträge zu entrichten (Tarif für Alleinstehende, keine Kinder, direkte Bundessteuern und Staats- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuern):

Bemessungsgrundlage in Franken		Direkte Bundessteuer in Franken	Staats- und Gemeindesteuer in Franken	Total in Franken
Steuerbares Einkommen	400 000	39 961	92 917	176 906
Steuerbares Vermögen	8 000 000	–	44 028	
Steuerbares Einkommen	600 000	66 361	149 849	286 509
Steuerbares Vermögen	12 000 000	–	70 299	
Steuerbares Einkommen	800 000	92 000	206 789	395 359
Steuerbares Vermögen	16 000 000	–	96 570	

Bemessungsgrundlage in Franken		Direkte Bundessteuer in Franken	Staats- und Gemeindesteuer in Franken	Total in Franken
Steuerbares Einkommen	1 000 000	115 000	263 720	501 579
Steuerbares Vermögen	20 000 000	–	122 859	
Steuerbares Einkommen	1 200 000	138 000	320 669	607 782
Steuerbares Vermögen	24 000 000	–	149 113	

Zu Frage 4:

Beim Zuzug von 100 nach dem Aufwand besteuerten steuerpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 400 000 und einem steuerbaren Vermögen von 8 Mio. Franken würden sich jährliche Staats- und Gemeindesteuererträge von insgesamt rund 13 Mio. Franken ergeben. Sofern die zuziehenden steuerpflichtigen Personen höhere Einkommen und Vermögen versteuern würden, ergäben sich entsprechend höhere Steuereinnahmen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dem Kanton Zürich durch eine Wiedereinführung der Aufwandbesteuerung auch Steuererträge entgehen könnten, namentlich wenn eine heute ordentlich steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich neu (wieder) nach dem Aufwand besteuert wird und die ordentliche Steuer höher als die nach dem Aufwand ermittelte Steuer ist.

Zu Frage 5:

Es ist keine aktuelle Studie über den volkswirtschaftlichen Nutzen der (Wieder-)Einführung der Aufwandbesteuerung bekannt. Im Jahr 2010 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die Studie «Die Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht» von Mario Morger veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die Aufwandbesteuerung positive Beschäftigungseffekte in der Bau- und Immobilienbranche wie auch in anderen Branchen (z. B. Konsumbereich, Dienstpersonal) mit sich bringt.

Zu Frage 6:

Der administrative Mehraufwand für die Veranlagung von 100 Personen, die der Besteuerung nach dem Aufwand unterliegen, würde bei rund 8 Stellenprozenten liegen. Zahlen von anderen Kantonen über den administrativen Mehraufwand sind nicht bekannt.

Zu Fragen 7 und 8:

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben sich in der Abstimmung vom 8. Februar 2009 für eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung ausgesprochen. Von grosser Bedeutung war dabei, dass die Aufwandbesteuerung zu einer Besteuerung führen kann, die nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person entspricht.

Der Regierungsrat lehnt es entschieden ab, die Einführung der Aufwandbesteuerung als Kompensationsmassnahme in die kantonale Umsetzungsvorlage zur Steuervorlage 17 (SV17) aufzunehmen. Wie das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 zeigte, ist die Aufwandbesteuerung sehr umstritten. Würde die Aufwandbesteuerung in die Vorlage zur Umsetzung der SV17 aufgenommen, bestünde ein grosses Risiko, dass die SV17-Umsetzungsvorlage in einer Volksabstimmung gerade wegen der mit der SV17 gar nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehenden Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung abgelehnt würde. Dieses Risiko gilt es zu vermeiden, da eine rasche Umsetzung der SV17 für den Kanton Zürich äusserst wichtig ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli